



Stadt Rahden

Kreis Minden-Lübbecke

**Bebauungsplan Nr. 99
„Arrondierung GE Rahden-Süd“**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
(STUFE I)**

Projektnummer: 221406
Datum: 2021-10-26

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2.1 ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	5
2.1 ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	9
3 ZUSAMMENFASSUNG	11
4 FAZIT UND WEITERE SCHRITTE	13
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	14

Wallenhorst, 2021-10-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-10-26

Proj.-Nr.: 221406

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Planungsziel ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes „Rahden-Süd“, um der hohen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in Rahden gerecht werden zu können. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Weitere Angaben zum Planungsanlass und dem städtebaulichen Planungsziel finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Rahden, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Zuge der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher ein Artenschutzbeitrag zu erstellen, der hiermit vorgelegt wird. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

Adressaten der Zugriffsverbote:

¹ Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

² MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Tierart)

♦ streng geschützte Arten

♦ Europäische Vogelarten

♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

♦ besonders geschützte Arten

♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen“⁴, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen⁵ (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich südlich der Stadt Rahden, östlich an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet angrenzend. Das Plangebiet selbst zeichnet sich durch einen Acker im südlichen Bereich sowie kleinere Grünlandbereiche im nördlichen Bereich aus. „Zwischen“ den Grünländern befindet sich eine Hofstelle. Im Bereich der Hofstelle stocken viele teils alte bis sehr alte Gehölze (BHD 70 cm, eine Eiche ca.100 cm). Der vorhandene Gebäudebestand weist unterschiedlichste Ritzen, Fugen, kleinere Hohlräume oder Abdeckungen auf. Die Stammbereiche und größeren Äste der älteren Gehölze waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung aufgrund der Belaubung nicht vollständig einsehbar, aufgrund des Alters ist das Vorkommen von Astlöchern, Anrissen/ Rindenabplatzungen/ kleineren Hohlräumen und Baumhöhlungen in dem vorhandenen älteren Gehölzbestand wahrscheinlich.

Weitere und konkrete Angaben zur Bestandssituation (vorhandene Biotoptypen, deren Ausprägung, Lage im Raum etc.) sowie der Umgebung des Planvorhabens finden sich in dem Umweltbericht (Scopingunterlage) zum Bebauungsplan, auf die hiermit verwiesen wird.

Der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Gemeindestraßen („Fünfhausen“ und „Seufzenallee“, der östlich verlaufenden die Bahnstrecke Münster-Rahden, der Betrieb und die Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Gewerbeflächen sowie der nördlich östlich befindlichen Siedlungsbereiche und auch die intensive Nutzung und Struktur-/ Artenarmut der betroffenen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3517/4 Rahden folgende planungsrelevante Arten an: 12 Säugetierarten (Fledermäuse), 33 Vogelarten, 2 Amphibienarten.

Bei der Auswahl der in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

⁴ Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

⁵ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3517, Quadrant 4, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und –weiden

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhal- tungs- zu- stand in	Erhaltungszustand in				FettW
			NRW (ATL)	KlGehoel	Aeck	Gaert	
Säugetiere							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	U+	Na		(Na)	FoRu	(Na)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- dermaus	U-	Na		Na	FoRu!	Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfle- dermaus	U+	FoRu, Na		Na	(Ru)	(Na)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfleder- maus	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfleder- maus	G	Na		Na	FoRu	(Na)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Maus- ohr	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfle- dermaus	G	Na		(Na)	FoRu	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabend- segler	U	Na		Na	(FoRu)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfle- dermaus	G				FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfleder- maus	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfleder- maus	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fleder- dermaus	G	(Na)		Na	FoRu	(Na)
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G			(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu				
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	Na	Na		Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		Na		(Na)

<i>Buteo buteo</i>	Mäusebus- sard	G	(FoRu)	Na			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U		FoRu, Na			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na		(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehl- schwalbe	U		Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na		Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarz- specht	G	(Na)				(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauch- schwalbe	U	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu		(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!	(FoRu)		FoRu
<i>Phoenicurus phoenicu- rus</i>	Gartenrot- schwanz	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Wald- schnepfe	U	(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!			FoRu

Amphibien

<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!		(FoRu)		Ru
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Was- serfrosch	unbek.	(Ru)		(FoRu)		(Ru)

Legende: EZ = Erhaltungszustand; G=günstig; U=ungünstig; unbek.=unbekannt; ↑: Tendenz zunehmend ↓: Tendenz abnehmend; KIGehöl=Kleingehölze; Gaert=Gärten; Gebaeu=Gebäude; FoRu=Fortpflanzungs-/Ruhestätte; Na=Nahrungshabitat

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten über die im FIS genannten im Untersuchungsraum vor⁶.

Der vorhandene Gebäudebestand weist unterschiedlichste Ritzen, Fugen, kleinere Hohlräume oder Abdeckungen auf, weiterhin ist das Vorkommen von Astlöchern, Anrissen/ Rindenabplatzungen/ kleinere Hohlräume in dem vorhandenen älteren Gehölzbestand wahrscheinlich. Für

⁶ UNB, schriftl. Mitt., Email vom 31.08.2021

die Artgruppe der **Fledermäuse** existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden und den älteren Gehölzen somit Strukturen, die sich entsprechend der ausgewerteten Unterlagen ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Hierbei ist keine der in FIS genannten 12 Arten auszuschließen. Da die vorhandenen Gebäude längerfristig gesehen abgerissen werden sollen und es auch zum Verlust älterer Gehölzstrukturen kommen wird, kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere oder Individuen und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Durch den Verlust des vorhandenen Gebäudebestandes und älterer Gehölze können Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen (v. a. in den Bereichen im Übergang von Gehölzen zu offenen Bereichen (vornehmlich Grünland) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus oder weiterer Arten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand ohne konkrete Daten zum möglichen Vorkommen und Raumnutzung von Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen durch die Planung ist somit ebenfalls nicht sicher auszuschließen.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch den Verlust/ Abriss/ Umbauarbeiten am bestehenden Gebäudebestand und/ oder die Fällung älterer Gehölzstrukturen für verschiedene Fledermausarten auslösen.

Im Zuge einer Ortsbegehung (09.09.2021) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen **planungsrelevanter Brutvogelarten** (z. B. große Nester oder offensichtliche große Baumhöhlungen), wobei festzustellen ist, dass ein Teil der Wohngebäude und Gärten/Freiflächen aufgrund einer fehlenden Betretbarkeit der Privatgrundstücke und ein Teil der älteren Bäume aufgrund der bestehenden Belaubung nicht vollständig einsehbar waren. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes können im Zusammenhang mit benachbarten Acker- und Grünlandflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten wie Feldlerche oder Rebhuhn fungieren. Im FIS werden weiterhin planungsrelevante Brutvogelarten benannt, deren Brutvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung nicht auszuschließen sind. Hierzu gehören die planungsrelevanten Gebäudebrüter wie z. B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe oder die Schleiereule oder auch Arten der dörflichen Siedlungsbereiche die auch in Gärten und Parks mit Säumen und Ruderalfluren vorkommen können wie Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star, Bluthänfling und Girlitz. Ein Vorkommen von relevanten und geeigneten Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für diese Arten oder deren relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen. Die Gebäude, Gehölze und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten weiterhin allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Durch den Verlust des vorhandenen Gebäudebestandes oder Gehölz-/ Freiflächen können somit Lebensstätten sowohl von planungsrelevanten Brutvogelarten, als auch von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch den Verlust/ Abriss/ Umbauarbeiten am bestehenden Gebäudebestand und/ oder den Verlust von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen für verschiedene planungsrelevante Brutvogelarten und auch allgemein verbreitete Brutvogelarten auslösen.

Für die im FIS aufgeführten Arten der Artgruppe der **Amphibien** weisen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Gartenbereiche kein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Gewässer mit Eignung als Lebensraum oder Fortpflanzungsgewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Für den Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch bieten die Flächen des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

2.1 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, weitere gewerbliche Bauflächen im Bereich des Gewerbegebietes Rahden Süd auszuweisen. Für die geplante Bebauung sollen langfristig sämtliche vorhandene Gebäude abgerissen werden und ein Großteil der vorhandenen Gehölze sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in Anspruch genommen und entfallen.

Durch die „Umnutzung“ der Flächen für eine Bebauung (Gewerbegebiet) kommt es somit zu einem Verlust (Abriss) von bestehendem Gebäudebestand, von (teilweise alten) Gehölzen sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland) und von gärtnerisch genutzten Hausgartenbereichen.

Der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Gemeindestraßen („Fünfhausen“ und „Seufzenallee“, der östlich verlaufenden Bahnstrecke Münster-Rahden, der Betrieb und die Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Gewerbeflächen sowie der nördlich östlich befindlichen Siedlungsbereiche und auch die intensive Nutzung und Struktur-/ Artenarmut der betroffenen

Ackerflächen innerhalb des Plangebietes sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen, Gewerbebetriebe und Straßen bereits vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten kaum wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als wahrscheinlich nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden langfristig sämtliche vorhandene Gebäude abgerissen und ein Großteil der vorhandenen Gehölze sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hausgartenbereiche werden in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für planungsrelevante Brutvogelarten sowie auch für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bieten. Des Weiteren werden mit den Grün- und Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Gebäude und älteren Gehölze können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten und von verbreiteten Brutvogelarten und/oder von mehreren Arten von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von Fledermausarten oder europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen werden nicht erwartet, sind aber nicht auszuschließen. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (Quartiere) oder die Tötung von Individuen von Fledermausarten sowie die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von planungsrelevanten oder auch von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen durch das Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen und/oder Abriss-/Umbauarbeiten am Gebäudebestand möglich.

Ob die vorhandenen Gebäude, die landwirtschaftlichen Nutzflächen oder die Gehölze spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

Im Umgebungsbereich der geplanten Gewerbegebietsarrondierung sind aktuell schon Gewerbebetriebe, Wohngebäude und Hausgartenbereiche vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung

zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zwingend zu erwarten. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb des zukünftigen Gewerbegebietes geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

3 Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich südlich von Rahden in Benachbarung zu bereits bestehenden Gewerbeflächen und Wohngrundstücken und zeichnet sich durch einen Acker im südlichen Bereich sowie kleinere Grünlandbereiche im nördlichen Bereich aus. „Zwischen“ den Grünländern befindet sich eine Hofstelle. Im Bereich der Hofstelle stocken viele teils alte bis sehr alte Gehölze (BHD 70 cm, eine Eiche ca.100 cm). Es ist längerfristig geplant, die bestehende Bebauung innerhalb des Plangebietes abzureißen sowie die bestehenden Biotoptypen in Anspruch zu nehmen um ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Durch die Neugestaltung kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen, (teils älteren) Gehölzstrukturen, Hausgärten sowie von vorhandenen Gebäuden.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach Auswertung vorhandener Daten möglicherweise Lebensraumfunktionen für europäische Brutvogelarten und für mehrere Fledermausarten auf. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter und auch verbreiteter Brutvogelarten sowie von Fledermausarten ist nicht auszuschließen.

Die Gebäude, Gehölze sowie Grün- und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Brutvogelarten der Gärten und Parkanlagen und möglicherweise auch für planungsrelevante Brutvogelarten. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Vogelnestern planungsrelevanter und verbreiteter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann daher bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen und/oder Abriss-/Umbauarbeiten am Gebäudebestand nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden.

Die Strukturen von älteren Bäumen sowie im und am vorhandenen Gebäudebestand oder die Gebäude selber können sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) können daher bei Fällung älterer Bäume und dem Verlust/ Abriss/ Umbauarbeiten am bestehenden Gebäudebestand nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen auf, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Es ist festzuhalten, dass im Plangebiet das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten oder deren geschützter Lebensstätten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich ist. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Ob Tierindividuen einer europäischen besonders geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen. Die Prognose zu einer möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen erfolgen.

4 **Fazit und weitere Schritte**

- Ob Individuen einer europäisch geschützten planungsrelevanten Art aus der Gruppe der europäischen Brutvögel oder der Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) zu prüfen.
- Hinsichtlich der Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten verbreiteter und ungefährdeter europäischer Brutvögel ohne besondere Planungsrelevanz genügen voraussichtlich allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Bauzeitenmanagement in Form von zeitlichen Beschränkungen (Gehölzrodungen, Erstinanspruchnahme, Abrissarbeiten an Gebäuden etc. außerhalb der Brutzeit).
- Die Prognose zu einer möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für planungsrelevante Brutvogelarten und für die Artgruppe der Fledermäuse sollte auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen zu diesen Artgruppen erfolgen.
- Im Hinblick auf die mögliche Erforderlichkeit spezieller Kartierungen zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäuse sowie deren Umfang und Methoden wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als erforderlich angesehen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LAND-SCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDEMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.

GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. M., KÖNIG, H., NOT-TMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG STAND JUNI 2016.

KIEL, E.-F., DR., MKULNV (2015): GESCHÜTzte ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE.

MKULNV NRW (HRSG.) (2017): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE.

RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL.